Gemeindeversammlungsbeschlüsse

An der Gemeindeversammlung vom Montag, 7. Dezember 2015 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

A. Sekundarschulgemeinde Regensdorf/Buchs/Dällikon

1. Voranschlages 2016 und Festsetzung des Steuerfusses für 2016 auf 23%, **Zustimmung**

B. Primarschulgemeinde

1. Voranschlag 2016 und Festsetzung des Steuerfusssatzes für 2016 auf 49%, **Zustimmung**
2. Baukostenabrechnung Erweiterung Schulhaus Pächterried in Watt, **Zustimmung**
3. Baukostenabrechnung Neubau Doppelkindergarten Geren in Regensdorf, **Zustimmung**

C. Politische Gemeinde

1. Teilrevision Bau- und Zonenordnung und des Zonenplans / Entwicklungsplanung „Bahnhof Nord“, (Bauordnung, Zonenplan 1:5000, Ergänzungsplan „Zentrumszone Bahnhof Nord“ 1:1000, Ergänzungsplan „Hardhölzli“ 1:1000 Waldabstandslinie), **Zustimmung**
2. Privater Gestaltungsplan „Gretag-Areal“ Regensdorf (inkl. Situationsplan 1:500 und Bestimmungen beides vom 1. Oktober 2015), **Zustimmung**
3. Kleine Teilrevision Bau- und Zonenordnung / Genehmigung der Änderung der Nutzungsplanung der Artikel 5.1 Abs. 3 und 4, Artikel 6.3 und Artikel 9.6., **Zustimmung**
4. Totalrevision der Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung, **Rückweisung**
5. Werkhof / Verkauf an Eurobus Gruppe, **Zustimmung**
6. Voranschlag 2016 und Festsetzung des Steuerfusses für 2016 auf 46%, **Zustimmung**

Das Versammlungsprotokoll liegt während 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei den Schulsekretariaten bzw. in der Gemeinderatskanzlei zur Einsichtnahme auf. Ein Begehren um Berichtigung des Protokolls kann in der Form eines Rekurses innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf eingereicht werden (§ 54 Gemeindegesetz).

Eine Gemeindebeschwerde gegen den Beschluss der Versammlung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf anhängig gemacht werden (§ 151 Gemeindegesetz).

Ein Stimmrechtsrekurs kann innert fünf Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf eingereicht werden (§ 151a Gemeindegesetz). Eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, muss die Verletzung der politischen Rechte bereits an der Versammlung gerügt haben.

Information:
Die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung und des Zonenplans „Bahnhof Nord“ (Geschäft C1), der private Gestaltungsplan „Gretag-Areal“ Regensdorf (Geschäft C2) und die Kleine Teilrevision der Bau- und Zonenordnung der Politischen Gemeinde (Geschäft C3) werden unter dem Vorbehalt der kantonalen Genehmigung festgesetzt.

Eine Beschwerde betreffend die Geschäfte Teilrevision der Bau- und Zonenordnung und des Zonenplanes „Bahnhof Nord“ (Geschäft C1), Privater Gestaltungsplan „Gretag-Areal Regensdorf (Geschäft C2) und Kleine Teilrevision der Bau- und Zonenordnung der Politischen Gemeinde (Geschäft C3) gemäss § 151 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) bzw. ein Rekurs gemäss § 338a des Planungs- und Baugesetzes (PBG) ist erst möglich, wenn der Festsetzungsbeschluss der Gemeindeversammlung zusammen mit dem Genehmigungsentscheid der Baudirektion veröffentlicht und aufgelegt worden ist (§ 5 Abs. 3 PBG). Die Veröffentlichung erfolgt gleichzeitig im kantonalen Amtsblatt und im Publikationsorgan der Gemeinde (§ 6 Abs. 1 lit. a PBG).

Regensdorf, 11. Dezember 2015

Im Auftrag der Gemeindevorsteherschaften:

Gemeinderat Regensdorf